

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 ThürKO i. d. g. F. v. 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 353) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.10.2008 (GVBl, Seite 369), der §§ 1, 2 u. 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl, Seite 285, 329) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl, Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl, Seite 889) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 20.04.2011 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Inanspruchnahme von kulturellen Einrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 1 der Vergabe- und Nutzungssatzung für die Benutzung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Nordhausen (Räume des Seniorenbegegnungszentrums und des Vereinshauses „Thomas Mann“) werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage „Gebührentarif kulturelle Einrichtungen“ beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, dass Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) derjenige, der die Benutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenrechnung

Die Benutzung der kulturellen Einrichtungen ist für eingetragene ortsansässige gemeinnützige Vereine im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit, für kommunale Organe und Selbsthilfegruppen gebührenfrei, sie zahlen gemäß dem Gebührentarif kulturelle Einrichtungen lediglich eine Nebenkostenpauschale.
(Die Erhebung der Nebenkostenpauschale kann durch Gebührenescheid für die Dauer eines Jahres erhoben werden.)

Für alle anderen Nutzungen gilt der anliegende Gebührentarif kulturelle Einrichtungen.
Für Veranstaltungen, mit denen vorrangig ein gewerblicher Erwerbszweck verfolgt wird, verdoppelt sich der Gebührentarif kulturelle Einrichtungen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben.
Sie entstehen mit der Antragstellung für die Nutzung der jeweiligen kulturellen Einrichtung.
Sie werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 11. Mai 2011
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage zu § 1
Gebührentarif kulturelle Einrichtungen

1.	Vereinshaus „Thomas Mann“	Gebühr in Euro inkl. MwSt.	Nebenkosten pro Tag in Euro inkl. MwSt.	Kosten für Schließ- dienst bei Veran- staltungen mit einem Ende nach 23:00 Uhr in Euro
1.1.	Pro Raum / pro Tag	30,00	5,00	14,28
2.	Seniorenbegegnungszentrum			
2.1.	Großer Saal / pro Tag	80,00	5,00	
2.2.	Kleiner Saal / pro Tag	45,00	3,00	
2.3.	Hobbyraum / pro Tag	20,00	3,00	
2.4.	Turnraum / pro Tag	20,00	3,00	

Nordhausen, den 11. Mai 2011
Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Rechtsaufsichtliche Bestätigung vom 03.05.2011

Veröffentlicht im Amtsblatt „Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 5/2011 vom 04.06.2011